Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt Az: 621.41	Vorlage Nr. 10 / 2015
Gemeinderat	zu TOP 7 öffentlich
- **Drucksache** [X]	zur Sitzung am 09. Februar 2015
- **Tischvorlage** [ ]	

Betrifft:

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Dorfgärten“ in Starzach-Felldorf

- **Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans und Anhörung der Träger öffentlicher Belange**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Bebauungsplanentwurf, Stand 12.01.2015
- Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, Stand 29.01.2015
- Begründung zum Bebauungsplanentwurf, Stand 29.01.2015
- Synopse Anhörung Träger öffentlicher Belange
- Entwurf der Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfgärten“

02.02.2015
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Stefan Blank

SACHDARSTELLUNG

In der Gemeinderatsitzung am 30.09.2013 hatte der Gemeinderat über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie anlässlich der vorgezogenen Bürgerbeteiligung eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplanentwurf beraten und entschieden.

Damals war vom Landratsamt Tübingen noch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert worden. Diese liegt nun seit September 2014 vor, sodass auch die noch notwendige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, sowie die nochmalige Anhörung der Träger öffentlicher Belange, erfolgen konnte. Die nochmals eingegangenen Anregungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage. Soweit der Gemeinderat die verschiedenen Änderungen, die seitens der Verwaltung aufbereitet worden sind, beschließt, kann der Bebauungsplan „Dorfgärten" im Ortsteil Felldorf als Satzung beschlossen werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Auf Grund der Notwendigkeit bei der notwendigen, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Dorfgärten", alle Jahreszeiten entsprechend zu bewerten, war eine Fortführung des Verfahrens nach der Beschlussfassung im September 2013 nicht sofort möglich. Nachdem Ende September 2014 die artenschutzrechtliche Prüfung vorlag, wurden die Träger öffentlicher Belange Anfang Dezember 2014 nochmals zum Bebauungsplanentwurf angehört. Gleichzeitig lag der Bebauungsplan auch bis 15. Januar 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen zum Bebauungsplan eingegangen.

Die seitens der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen ergeben sich aus der Anlage zur Drucksache (Synopse).

Entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesen Anregungen wurden die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung zum Bebauungsplan bereits fortgeschrieben – der Text ist rot dargestellt -.

Des Weiteren hat das Planungsbüro ACER den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes noch entsprechend den Vorgaben des Gemeinderates vom September 2013 ergänzt. Es handelt sich hierbei um die genauere Darstellung der Zugangsmöglichkeiten zu den einzelnen Grundstücken sowie die Versetzung eines Baumes. Des Weiteren wurde auf die Ausweisung von Garagenflächen (Ga) direkt an der Straße verzichtet.

Am 30. September 2013 hatte der Gemeinderat beschlossen, dass Zisternen mit einem Fassungsvermögen von 5 m^3, davon die Hälfte Staureserve, eingebaut werden müssen. Die Verwaltung hat in den Festsetzungen diese Vorgabe in Bezug zu den angeschlossenen Dachflächen präzisiert, wobei der Drosselabfluss der Staureserve entspricht.

Soweit der Gemeinderat mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist, kann der Bebauungsplan „Dorfgärten" im Ortsteil Felldorf als Satzung beschlossen werden.

Auf den Entwurf der Satzung wird verwiesen.

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat fasst zu den eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplanverfahren „Dorfgärten" entsprechend der Synopse Einzelbeschlüsse.

2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Dorfgärten" als Satzung. Grundlage des Beschlusses sind der zeichnerische Teil, Planstand 12.01.2015 der Plangruppe ACER, die Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung vom 29.01.2015 samt spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vom 01.09.2014.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.